



Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837) – neueste Fassung – erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Samerberg werden für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Parkscheinautomaten als gebührenpflichtig ausgewiesen und entsprechend beschildert sind, Gebühren erhoben.
- (2) Derzeit werden bei folgenden Parkplätzen Gebühren erhoben:
Grainbach Ortseingang, Grainbach Ortsausgang Richtung Sonnbach, Spatenau 1 und 2, Schilding-Hundham (ehemaliges Umspannwerk), Lehrbienenstand, Grundschule Törwang, Schwimmbad Törwang, Wanderparkplatz Dorfen, Waldparkplatz Bruchfeld und Schweibern (gemäß Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Nußdorf am Inn vom 20.07.2010 und 19.10.2021).

§ 2 Parkgebühren

- (1) Die Gebühr für das Parken auf öffentlichen Parkflächen beträgt unabhängig von der Parkdauer pro Tag und Fahrzeug 5,00 €.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.4.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.2.2021 außer Kraft.

Samerberg, den 29.03.2022


Georg Huber
1. Bürgermeister

